

Dem Amtsgericht Darmstadt, -Registergericht- Postfach 110951, 64224 Darmstadt, sind vorzulegen:

A) Wenn noch Vereinsvermögen vorhanden ist:

1. Protokoll der Mitgliederversammlung (in Kopie vorzulegen):

- **Bei der Beschlussfassung sind die in der Satzung für die Auflösung vorgesehenen Mehrheitsvoraussetzungen unbedingt zu beachten.** Enthält die Satzung hierzu keine Regelung, so bedarf der Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis muss sich ziffernmäßig aus dem Protokoll ergeben.
- **Soweit die Satzung für die Liquidation keine speziellen Regelungen enthält:**
In der Mitgliederversammlung müssen die Liquidatoren gewählt werden (Anzahl beliebig). Es kann auch in der Mitgliederversammlung bestimmt werden, dass Liquidatoren die letzten Vorstandsmitglieder sein sollen. Wurde die Auflösung des Vereins bereits beschlossen, ohne zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll, so sind kraft Gesetzes automatisch die letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
Wenn für die Liquidatoren in der Satzung oder durch die Mitgliederversammlung keine abweichende Vertretungsregelung bestimmt wird, dürfen die Liquidatoren den Verein nur gemeinschaftlich vertreten. Die Regelungen für den Vorstand gelten nicht mehr.

2. Anmeldung zur Eintragung der Auflösung in das Vereinsregister wie folgt:

- „1. Der Verein ... ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom aufgelöst.
2. Liquidatoren sind: ... (Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift)
3. Der/die Liquidator/en vertritt/vertreten wie folgt

Diese Anmeldung ist von soviel Liquidatoren zu unterschreiben, wie zur Vertretung erforderlich sind. Die Unterschriften **müssen in jedem Fall durch einen Notar oder das Ortsgericht öffentlich beglaubigt sein** (auch wenn bereits als Vorstand früher eine öffentlich beglaubigte Unterschrift geleistet wurde).

Nach Beendigung der Liquidation muss die Beendigung des Vereins durch die Liquidatoren angemeldet werden.

B) Wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist:

1. Protokoll der Mitgliederversammlung (in Kopie vorzulegen):

Bei der Beschlussfassung sind die in der Satzung für die Auflösung vorgesehenen Mehrheitsvoraussetzungen unbedingt zu beachten. Enthält die Satzung hierzu keine Regelung, so bedarf der Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Abstimmungsergebnis muss sich ziffernmäßig aus dem Protokoll ergeben. Die Wahl von Liquidatoren kann unterbleiben.

2. Anmeldung zur Eintragung der Auflösung und Löschung des Vereins in das Vereinsregister:

- „1. Der Verein ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom ... aufgelöst.
2. Es findet keine Liquidation statt, da der Verein kein Vermögen mehr hat.
3. Der Verein ist erloschen.“

Diese Anmeldung ist von den letzten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben (soviel Vorstandsmitglieder, wie nach der Satzung zur Vertretung erforderlich sind). Die Unterschriften **müssen in jedem Fall durch einen Notar oder das Ortsgericht öffentlich beglaubigt sein** (auch wenn bereits als Vorstand früher eine öffentlich beglaubigte Unterschrift geleistet wurde).

Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- □ Postfach 110951, 64224 Darmstadt;

Hausadresse: Mathildenplatz 12, 64283 Darmstadt;

Internet: www.ag-darmstadt-justiz.hessen.de

Bitte beachten Sie unsere **Formulare und Merkblätter** unter

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/ordentliche-gerichte/lgb-darmstadt/ag-darmstadt/eigene-formulare>